

Unfallversicherungsschutz im Praktikum

Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit im Betrieb sowie auf den direkten Wegen von und zur Arbeitsstelle gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, wie lange das Praktikantenverhältnis besteht und wie hoch das Entgelt ist. Wer im Einzelfall zuständiger Unfallversicherungsträger ist, richtet sich nach dem Status des Praktikanten und der Art des Praktikums.

Praktika im Rahmen allgemeinbildender Schulen

Wie sind Schülerinnen und Schüler bei freiwilligen Praktika versichert?

Bei Betriebspraktika auf freiwilliger Basis ohne Anweisung und Aufsicht der Schule besteht gesetzlicher Versicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Wie verhält sich der gesetzliche Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler bei Pflichtpraktika?

Praktika als schulische Veranstaltung zur Erleichterung des Übergangs von den allgemeinbildenden Schulen in das Berufsleben sind über den für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger abgedeckt.

Wie sind Praktikanten nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe des Gymnasiums zur Erlangung der Fachhochschulreife versichert?

Für Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, die ein Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife durchführen, wird gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den für das Praktikumsunternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gewährt.

Praktika im Rahmen berufsbildender Schulen

Wie ist der Versicherungsschutz bei Praktika im Rahmen des Besuchs berufsbildender Schulen zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses zu beurteilen?

Praktika von Berufsfachschülern dieses Schultyps (z. B. Hauswirtschafts-, soziale, medizinische Berufe) sind in der Regel über die Schule versichert. Ein Indiz hierfür ist, dass das Praktikum als Schulveranstaltung in der Ausbildungs- oder Schulordnung oder einem ministeriellen Erlass vorgesehen ist. Anders verhält es sich, wenn die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums beim Praktikumsunternehmen liegt. In diesem Fall ist der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungsträger zuständig.

Wie ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Berufsschüler zu gewähren, die Berufsschulen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht besuchen oder die keinen schulrechtlichen Abschluss anstreben?

Liegt die organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums bei der Schule, so ist der Unfallversicherungsträger der Bildungseinrichtung zuständig. Hat das Unternehmen dagegen die Aufsicht und Kontrolle über den Ablauf des Praktikums, besteht Versicherungsschutz über den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

Ist die fachpraktische Ausbildung von Fachoberschülern der 11. Jahrgangsstufe über die Schule versichert?

Nein. Beim Jahrespraktikum von Fachoberschülern ist der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens zuständig. Eine Ausnahme besteht, soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften die fachpraktische Ausbildung im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule liegt. Eine solche Ausnahmegesetzgebung besteht im Land Niedersachsen nicht.

Praktika im Rahmen des Studiums

Wie sind Praktika von Studenten abgesichert?

Bei Studenten besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und sind über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Unerheblich ist, ob die Praktika in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Welche Besonderheiten bestehen im Zusammenhang mit dem Medizinstudium?

Medizinstudenten, die im letzten Studienjahr eine zwölfmonatige praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik oder in einem Lehrkrankenhaus außerhalb der Universität (klinisch-praktisches Jahr) absolvieren, sind über den für die Universität zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Die klinisch-praktische Ausbildung ist hochschulrechtlich inhaltlich und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert. Hinsichtlich der übrigen nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte (Krankenpflegedienst und Famulatur) wird der Versicherungsschutz über den Ausbildungsbetrieb gewährt.